

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen der Gemeinde Nahrendorf an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)



Aufgrund der §§ 6, 7, 8, 29, 39, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in seiner Sitzung am 19.10.2001 folgende Euro-Anpassungs-Satzung beschlossen:

I

Mit dieser Satzung werden die einzelnen nachstehend aufgeführten Satzungen geändert:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nahrendorf

- § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt.
- § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Aufträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

Artikel 2 Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nahrendorf

- § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Ratsmitglieder, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 33,50 Euro
b) für jede Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 11,00 Euro.

= Herr Malzahn
 $33,50 + 285,- = 318,50 \text{ € mtl.}$
= Herr Meyer = $33,50 + 33,50 = 67,- \text{ € mtl.}$

- § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor 285,00 Euro
b) für die/den stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister und weitere/n Beigeordnete/n 33,50 Euro
c) für die Fraktionsvorsitzenden 33,50 Euro

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

3. § 4 enthält folgende Fassung:
Fahrtkostenentschädigung

(1) Als monatliche Fahrtkostenentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhalten:

- | | |
|--|------------|
| a) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister | 52,00 Euro |
| b) der/die stellv. Bürgermeister/in und weitere Beigeordnete | 13,00 Euro |
| c) die Fraktionsvorsitzenden | 13,00 Euro |

Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

4. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 8,00 Euro pro Stunde begrenzt.

5. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit

- die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens 15,00 Euro pro Tag,
- den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu 8,00 Euro pro Stunde, höchstens 45,00 Euro pro Tag,
- für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes an Stelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) Buchstabe b) bleibt unberührt.

Artikel 3

Änderung der Satzung der Gemeinde Nahrendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

- bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 3000,00 Euro = 185,00 Euro
- bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.000,00 Euro aber nicht mehr als 3.700,00 Euro = 215,00 Euro
- bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700 Euro aber nicht mehr als 4.300,00 Euro = 250,00 Euro
- bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4.300,00 Euro = 280,00 Euro

Artikel 4
Änderung der Satzung der Gemeinde Nahrendorf
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

1. Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Nahrendorf

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Erklärung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69 a der Niedersächsischen Bauordnung	50,00
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und/oder dem Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)	
2.1.	Erklärungen zum Vorkaufsrecht bei einem Vertragswert bis 100.000,00 Euro	50,00
2.2.	bis 250.000,00 Euro	75,00
2.3.	über 250.000,00 Euro	100,00
3.	Erteilung eines Negativzeugnisses gemäß § 20 (2) BauGB	50,00
4.	Erteilung einer Teilungsgenehmigung gemäß § 19 BauGB	100,00

II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Nahrendorf, den 19. Oktober 2001


Maltzan
Bürgermeister